

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen in den Amtsnachrichten bzw. auf der Homepage des Amtes (www.amt-ostufer-schweriner-see.de).

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Leezen im Ortsteil Görslow

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V
Kommunalabgabengesetz M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

Ursprungssatzung vom 09.12.2009

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Leezen im Ortsteil Görslow vom 14.04.2010

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Leezen im Ortsteil Görslow vom 21.08.2013

§ 1

Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die einzelnen Arten der Benutzung der Einrichtung des Friedhofs sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde Leezen im Bereich des Friedhofswesens werden folgende Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtung des Friedhofes benutzt bzw. die Leistungen beantragt oder in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
- b) mit der Zusage oder Ausführung der beantragten Leistung
- c) mit der Entscheidung über den Antrag

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Grabstättengebühren

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt:
- | | |
|-------------------------------------|---|
| a) Für eine Reihengrabstätte | |
| einfach | 390,00 € |
| doppelt | 665,00 € |
| b) Für eine Wahlgrabstätte | |
| einfach | 390,00 € |
| doppelt | 665,00 € |
| c) Für eine Urnenwahlgrabstätte | 175,00 € |
| d) Für eine anonyme Urnengrabstätte | 295,00 € |
| e) Dazu kommt Wassergeld | |
| für eine einzelne Erdwahlgrabstätte | 1,50 € / Jahr Liegezeit
(Pauschale für 30 Jahre = 45,00 €) |
| für eine Urnenwahlgrabstätten | 1,00 € / Jahr Liegezeit
(Pauschale für 20 Jahre = 20,00 €) |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Jahr
- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Für eine Wahlgrabstätte | |
| einfach | 11,00 € |
| doppelt | 26,00 € |
| b) Für eine Urnenwahlgrabstätte | 6,00 € |
- Der Wiedererwerb eines Wahlgrabes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (4) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit an die Gemeinde zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit.

§ 6

Feierhalle

Für die Benutzung der Feierhalle wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

§ 7

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für Genehmigungen, Gestattungen und Erlaubnisse richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Ostufer Schweriner See.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 14.01.2010 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Leezen im Ortsteil Görslow trat am 08.07.2010 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Leezen im Ortsteil Görslow trat am 16.10.2013 in Kraft.